



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsregister/

Bericht zum Berufsregister 2025

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Zusammensetzung der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“	3
C. Widerrufsverfahren	3
D. Sonstige Verwaltungsverfahren	5

A. Einleitung

Die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ (kurz: „VOReg“) der Wirtschaftsprüferkammer ist u. a. für die Bestellung und den Widerruf der Zulassung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern sowie die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften zuständig. Daneben entscheidet sie in Zweifelsfällen z. B. über Beurlaubungen, Genehmigungen für die Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter von Berufsgesellschaften oder Genehmigungen für die Ausübung unvereinbarer Tätigkeiten.

Die VOReg wird durch die Mitgliederabteilung der WPK unterstützt.

B. Zusammensetzung der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“

Die Mitglieder der VOReg werden vom Vorstand der WPK für die jeweils laufende Amtsperiode gewählt. Der Vorstandsabteilung gehörten im Jahr 2025 folgende Berufsangehörige an:

WPin/StBin Katrin Fischer, Berlin	– Vorsitzende –
WP/StB Michael Niehues, Düsseldorf	– stellvertretender Vorsitzender –
vBP/StB Peter Tann, Hamburg	

C. Widerrufsverfahren

Die Voraussetzungen für den Widerruf der Bestellung oder der Anerkennung sind in der WPO vorgegeben (§§ 20, 34 WPO). Das Gesetz unterscheidet verschiedene Widerrufsgründe. In der Praxis relevant sind insbesondere die Widerrufsgründe

- wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung,
- wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse und
- wegen unvereinbarer Tätigkeiten.

Im Regelfall erledigen sich Widerrufsverfahren schnell, da die betroffenen Berufsangehörigen konstruktiv daran mitwirken, die Gründe für das Widerrufsverfahren entfallen zu lassen. Selten ist daher der Widerruf der Bestellung oder der Anerkennung erforderlich. Spricht die WPK den Widerruf aus, schließt sich häufig ein Klageverfahren an.

Im Berichtsjahr ist die Zahl der Widerrufsverfahren gegenüber dem Vorjahr unverändert. Bei gleichbleibender Gesamtzahl ist ein leichter Anstieg der Widerrufsverfahren gegen Berufsgesellschaften zu verzeichnen. Die WPK hat im Jahr 2025 insgesamt 28 (Vorjahr 28) Widerrufsverfahren eingeleitet, 19 (Vorjahr 23) gegen WP/vBP und neun (Vorjahr fünf) gegen Berufsgesellschaften.

26 der Verfahren haben sich inzwischen erledigt. Zwei Verfahren sind noch offen. Hierbei handelt es sich um Fälle wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung. Von den Verfahren des Jahres 2024 sind noch drei offen.

Im Einzelnen zeigt sich folgende Entwicklung:

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer		
Widerrufsgrund	2024	2025
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	16	17
Wirtschaftlich ungeordnete Verhältnisse	4	1
Unvereinbare Tätigkeit	3	1
Gesundheitliche Gründe	0	0
Nichtunterhaltung berufliche Niederlassung	0	0
Gesamt WP/vBP	23	19
davon erledigt / offen	21 / 2	18 / 1
Berufsgesellschaften		
Widerrufsgrund	2024	2025
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	3	4
Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen	2	4
Vermögensverfall	0	1
Gesamt Berufsgesellschaften	5	9
davon erledigt / offen	4 / 1	8 / 1
Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer / Berufsgesellschaften		
Insgesamt	28	28
davon erledigt / offen	25 / 3	26 / 2

D. Sonstige Verwaltungsverfahren

Die Vorstandsabteilung ist auch zuständig für

- Beurlaubungen (§ 46 WPO),
- Anerkennungen von Berufsgesellschaften,
- die Gewährung von Anpassungsfristen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO),
- Ausnahmegenehmigungen (§ 43 a Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO),
- Fälle im Zusammenhang mit Bestellungen und Wiederbestellungen, die nicht aufgrund einer ständigen Entscheidungspraxis der Abteilung bearbeitet werden können (Zweifelsfälle i. S. d. Geschäftsordnung der Abteilung),
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (§ 28 Abs. 2 und 3 WPO) und
- Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb der Zweigniederlassung ohne Zweigniederlassungsleiter (§ 47 Satz 2 WPO)

Im Einzelnen zeigt sich folgende Entwicklung:

Verwaltungsverfahren	2024	2025
Beurlaubungen (§ 46 WPO)*	85	91
-davon Erstanträge	82	81
-davon Verlängerungen	3	10
Anerkennung von Berufsgesellschaften* (§ 29 WPO)	117	164
-davon WPG	116	162
-davon BPG	1	2
Anpassungsfristen für Berufsgesellschaften* (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO)	48	61
Ausnahmegenehmigungen Bestellung gesetzlicher Vertreter (§ 28 Abs. 2 u. 3 WPO)	4	8
Wiederbestellungen* und Bestellungen (§§ 15, 23 WPO)	29	43
Ausnahmegenehmigungen für mit dem Beruf vergleichbare, aber grundsätzlich unvereinbare Tätigkeit (§ 43a Abs. 3 Satz 2 WPO)	41	41
Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb der Zweigniederlassung ohne als WP bzw. vBP bestellten Zweigniederlassungsleiter (§ 47 Satz 2 WPO)	0	0
Insgesamt	324	408

*) Entscheidungen durch Geschäftsstelle und VOReg; im Übrigen nur Entscheidungen der VOReg

Insgesamt haben sich die Verwaltungsverfahren um ca. 26 % auf 408 (Vorjahr 324) erhöht. Der bereits von 2023 bis 2025 zu verzeichnende Anstieg hat sich damit fortgesetzt. Insbesondere die Zahl der Anerkennungen von Berufsgesellschaften und der Anpassungsfristen für Berufsgesellschaften sowie der Wiederbestellungen und Bestellungen hat spürbar zugenommen.

Berlin, 16. Januar 2026

Fragen bitte an:

RA/FAfVerwR Dr. Peter Uhlmann LL.M.

Abteilungsleiter Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten

Abteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten

Rauchstraße 26 | 10787 Berlin

+49 30 726161-143

berufsregister@wpk.de